

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

5 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

OKTOBER 1984



Erprobung

Erprobung von Richtern und Staatsanwälten · Bericht aus Bonn · Aus der
Arbeitsgerichtsbarkeit · Nochmals: Der Richter und die Arbeitszeitordnung
Neu: JAG und JAO

Inhalt

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Neu: JAG und JAO
Seite 3

Nochmals: Der Richter und die
Arbeitszeitordnung
Seite 4

Versorgungsbezüge und Krankenkasse
Seite 4

Grenzen der Erprobung
Seite 5

Erprobung von Richtern — heute
Seite 6

Computer-Ecke
Seite 7

Erprobung von Staatsanwälten
Seite 8

Buchbesprechung
Seite 9

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 10

Bericht aus Bonn
Seite 11

4% gefordert
Seite 11

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (OstAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Martin Hayner (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höhenweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 6 vom 1. Oktober 1984

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Titelbild:

VROLG Ernst Jürgen Kratz, Düsseldorf

Es gibt keine besseren Alternativen

von Ludwig Schiller

Seit der Einführung der sogenannten Erprobung am Oberlandesgericht als notwendige (LG) oder freiwillige Qualifikation für eine Beförderungsbeurteilung verstummen die Stimmen nicht, welche auf die Mängel dieses Systems hinweisen. Aus der Vielzahl der Argumente, welche gegen die Erprobung vorgebracht werden, sei erwähnt:

Erprobt wird der Richter in einer Position (Beisitzer eines Senats), die nur von einem Teil der Beförderungsaspiranten erstrebt wird. Wer später den Vorsitz einer Zivil- oder Strafkammer am Landgericht führen will, hat im Senat kaum Gelegenheit, die hierfür besonders notwendigen Eigenschaften — Geschick in der Koordination kollegialer Zusammenarbeit, Verhandlungsführung, Organisationstalent, Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten — unter Beweis zu stellen. Wer als Amtsrichter ein Beförderungsamts am Amtsgericht anstrebt, dürfte kaum in der Lage sein, hierfür im Senat seine besonderen Qualifikationen wie Geschick für eine Tätigkeit in Justizverwaltungssachen und ähnliches sichtbar zu machen.

Nicht zu unterschätzen ist die menschliche Problematik so mancher Erprobung. Der selbstbewußte Enddreißiger, welcher in einem Berufsjahrzehnt über Ansprüche in Höhe von zigtausenden von DM, über familienrechtliche Regelungen von außerordentlicher Tragweite, über die Frage der Freiheitsentziehung für viele Jahre entschieden hat, wird gezwungen, sich in die strenge Senatsdisziplin einzuordnen. Er fühlt sich subjektiv permanent zu Höchstleistungen aufgefordert, denn jeder „Patzter“ könnte sich irreparabel negativ auf seine so wichtige Erprobungsbeurteilung auswirken. Für die Zeit der Erprobung wird der gestandene Richter zum Examenskandidaten, der bemüht sein muß, den Stil des Senats zu treffen und dem Beurteiler möglichst nicht unangenehm aufzufallen.

Weil viele Kollegen nicht bereit sind, sich in eine derartige Situation zu begeben, lehnen auch gut befähigte Richter häufig eine Erprobung ab und nehmen damit zumindest für Landgericht und Oberlandesgericht in Kauf, von jeder Beförderung ausgeschlossen zu sein.

Andererseits verhindert der Zwang zur Erprobung, daß Richter, die es scheuen, sich selbst einer Beurteilungssituation zu stellen, in Beförderungsämter gelangen, in denen sie andere zu beurteilen haben. Wer die Problematik des Beurteiltwerdens im Senat hautnah am eigenen Leibe erfahren hat, wird stets an die eigene Beurteilungspraxis für die Kollegen kritische Maßstäbe anlegen und hoffentlich nicht in den Fehler verfallen, vermeintlich oder tatsächlich erfahrene Härte an die ihm zur Beurteilung übergebenen Kollegen weiterzugeben.

Positiv ist an der Erprobung zu werten, daß dem späteren Bewerber für ein Beförderungsamts die Gelegenheit gegeben wird, sich in einem Kollegium und an einem Gericht zu bewähren, in dem er bislang ein unbeschriebenes Blatt ist. In die Beurteilung durch den Vorsitzenden der Kammer mag ein guter oder schlechter Ruf am Gericht, in die des Präsidenten des Landgerichts zusätzlich die Kenntnis der möglicherweise nur durchschnittlichen Examensnoten einfließen. Dem Vorsitzenden des Erprobungssenats ist beides unbekannt. Die Beurteilung von Richtern durch Richter ist letztlich auf jeden Fall der alleinigen Beurteilung durch die Justizverwaltung vorzuziehen. Sie ist bei allen Mängeln die bestmögliche Form der Vorauswahl für eine Beförderung. Allerdings lohnte es, in Überlegungen einzutreten, ob der bei der Erprobung erzielten Note nicht je nach angestrebtem Amt ein unterschiedliches Gewicht beigemessen werden sollte. Während für die Besetzung einer Stelle eines Richters am OLG die Erprobungsnote ausschlaggebend sein müßte, sollte dies für die beiden anderen Beförderungsämter nicht gelten. Hier wäre es angemessen, die Beurteilung des LG-Präsidenten, dem der Bewerber aus langjähriger Richtertätigkeit, vielfach auch als stellvertretender Vorsitzender einer Kammer oder als Amtsrichter, der mit Verwaltungsaufgaben teilweise betraut war, bestens bekannt ist, das ausschlaggebende Gewicht beizumessen.

Neue Juristenausbildung

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 13. August 1984 in Hamm und zur Vorbereitung der Gesamtvorstandssitzung vom 5. Oktober 1984 am Vortage in Siegen.

Umfangreich beraten wurde die Neuordnung der Juristenausbildung, zu der die Landesregierung einen Entwurf zur Neunten Änderung des JAG und zu einer Zehnten VO zur Änderung der JAO vorgelegt hat. Dadurch soll das Landesrecht an die Änderungen des Deutschen Richtergesetzes angepaßt werden. Der Geschäftsführende Vorstand hat sich in seiner Stellungnahme für Änderungen der Entwürfe in wesentlichen Punkten ausgesprochen.

Die von der ÖTV geforderte Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst war ferner Gegenstand der Erörterung. Der Geschäftsführende Vorstand sah erhebliche Nachteile für die Richter und Staatsanwälte. Denn es sei nicht damit zu rechnen, daß mehr Personal eingestellt oder daß der Pensenschlüssel angepaßt werde. Die letztgenannte Maßnahme helfe auch nur auf dem Papier. Denn die Zahlen für die Richter in NW belegen eine Einzelbelastung von durchschnittlich 33 Prozent über dem Pensenschlüssel. Schließlich stehe auch der nichtrichterliche Dienst bei einer Arbeitszeitverkürzung nur geringere Zeit zur Verfügung, wodurch wiederum die Richter und Staatsanwälte und der Bürger belastet werden. Der Landesverband hat den Bundesvorstand gebeten, sich und die entsprechenden Gremien mit der Entwicklung und der Erarbeitung von alternativen Vorschlägen zu befassen.

Aufgrund der Diskussion um den Aufsatz in RiStA 3/84 „Der Richter und die Arbeitszeitordnung“, der zu einer Erwiderung in diesem Heft führte, befaßten sich der Geschäftsführende und der Gesamtvorstand ausführlich mit diesem Thema. Der Gesamtvorstand bekräftigte das Recht der Richter, unabhängig und sachbezogen die Sitzungen anzusetzen, die mit den beteiligten Parteien, ihren Prozeßvertretern, den Zeugen und Sachverständigen abzustimmen sind. Die Verwaltung der Gerichte hat dann das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen und dieses bei evtl. anfallenden Überstunden entsprechend der Arbeitszeitordnung auszuwechseln (siehe Seite 4).

Weitere Themen waren auf allen Sitzungen die Ergebnisse der Personalarats-

wahlen bei der Staatsanwaltschaft. Das Abschneiden des DRB wurde mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen, wenn auch bedauert wurde, daß ein Teil der Kollegen, die Mitglieder des DRB sind, diesem ihre Stimme nicht gegeben und zum Teil auch gegenläufige Politik betrieben haben.

Neu: JAG und JAO

Die Entwürfe zur Angleichung des Landesrechts zur Juristenausbildung an die Vorgaben des geänderten Deutschen Richtergesetzes liegen vor. Der Deutsche Richterbund kann im Interesse einer qualifizierten Nachwuchsheranbildung nicht zufrieden sein. Und das nicht etwa nur deshalb, weil die große Reform, die von Richterbund und Anwaltsverein gefordert und gefördert worden ist, nicht gekommen ist. Auch die jetzige Ausbildungsreform hat vermeidbare Schwächen. An dieser Stelle sollen nur drei Kernpunkte herausgegriffen werden, um dies zu belegen.

Anstelle der jetzt geplanten Erweiterung des Pflichtenkataloges um Spezialfächer, z. B. um Bauplanungsrecht in § 3 Abs. 2 JAGE, sollte eine Intensivierung des Grundlagenstudiums erfolgen. Das soll nicht heißen, daß eine breit gefächerte Gesamtschau des Rechts den Lernenden nicht anzubieten sei. Eine Schmalspurausbildung entspricht nicht dem Begriff „Volljurist“ und wider-

spricht den bisher überall dargestellten Vorstellungen des DRB. Die jetzigen Entwürfe gehen vielfach in die Richtung einer Rechtspraktikantenausbildung

Es dürfte ganz außer Zweifel stehen, daß die umfangreichste und die kontrollierbare Ausbildung an den Gerichten und Behörden erfolgt. Nur dort stehen insbesondere die Arbeitsgemeinschaftsleiter zur Verfügung, die aufgrund eines größeren Überblicks und des Engagements in der Lage sind, eine gleichmäßige Bewertung zu gewährleisten. Davon abzugehen und z. B. während der Anwaltsstage die Arbeitsgemeinschaften bei bzw. durch Rechtsanwälte durchzuführen, sieht der DRB deshalb als keine gute Lösung an. Es ist auch zu bezweifeln, ob sich überhaupt — ohne entsprechende Entlohnung — genügend Anwälte (an Zahl und Qualifikation) für dieses Amt finden.

Bedenklich erscheint an dem neuen Ausbildungszeitraum von dreißig Monaten daß die Grundausbildung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf ein Minimum reduziert werden kann. Es heißt zwar, daß entsprechend dem später zu erwartenden Beruf — mangels Einstellungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst — die Anwaltsausbildung verstärkt werden müsse. Die Neuordnung läßt dann aber zu, daß ein Referendar nach der Pflichtstage von nur noch 7 Monaten Zivilrechtsausbildung das Gericht nicht mehr von innen zu sehen braucht. Ein unhaltbarer Entschluß des Gesetzgebers! Zu begrüßen ist die Änderung wegen der bisherigen Manipulationsmöglichkeiten beim Kurzvortrag im Assessorexamen. Jetzt sollen alle Kandidaten nacheinander dieselbe Vortragsakte erhalten und nach gleich langer Vorbereitungszeit hintereinander ihren Vortrag allein vor den Prüfern halten.

Darlehen zu Sonderkonditionen

KAPITALVERMITTLUNG FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST
MIT GÜNSTIGEM FESTZINS, MAX. LAUFZEIT 20 JAHRE!

- LANGE LAUFZEITEN —
- GERINGE MONATLICHE BELASTUNG
- EFFEKT. JAHRESZINS 7,75 %
- FESTER ZINSSATZ
- GÜNSTIGE HYPOTHEKENVERMITTLUNG

Festzins:
7,75%

LASSEN SIE SICH VON UNS EIN SPEZIELL AUF IHRE VERHÄLTNISSE ABGESTIMMTES KREDITANGEBOT UNTERBREITEN!
FÜGEN SIE GEHALTSBESCHEINIGUNG UND KREDITUNTERLAGEN BEI!

SERIÖSE VERMITTLUNG DURCH:

M. & K. KÖRNER GmbH

KAPITALVERMITTLUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST
POSTFACH 1245 · 6972 TAUBERBISCHOFSHHEIM · TEL. (09341) 4044
Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 30010000)

Nochmals: Der Richter und die Arbeitszeitordnung

Der in RiStA 3/1984 unter obigem Titel erschienene Aufsatz hat eine große Diskussion unter den Kollegen hervorgerufen. Neben zustimmenden Äußerungen wurden Bedenken erhoben, daß sich der Verfasser zu sehr für die Belange des nichtrichterlichen Dienstes eingesetzt habe. Es dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß an der Verhandlung (auch) Angeklagte, Parteien, Prozeßvertreter, Rechts- und Staatsanwälte, Zeugen und Sachverständige teilnehmen, mit denen der Termin vom Gericht abgestimmt werden muß. Stellvertretend für die Gegenmeinungen drucken wir die nachstehende Gegenrede.

Vielleicht ist noch anzumerken, daß die angegriffenen Formulierungen nicht die sachlich notwendigen Kompetenzen der Kollegen schmälern wollten. Es sollte für mehr Verständnis im Umgang mit denjenigen geworben werden, die sich neben dem Richter für das Gelingen der Verhandlung einsetzen.

Die Redaktion würde sich freuen, wenn Rede und Gegenrede weitere Diskussion auslösen und letztlich die Arbeit erträglicher machen würde.

Der Artikel „Die richterliche Unabhängigkeit und die Arbeitszeitordnung“ in RiStA 3/84 S. 6/7 enthält Formulierungen, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Er stimmt mit der vom Landesverband von jeher vertretenen Auffassung zu diesem Thema nicht überein. Insbesondere der Satz, der Richter habe die für die nichtrichterlichen Bediensteten geltenden Vorschriften zur Arbeitszeit zu beachten, ist unzutreffend.

Damit kein falscher Eindruck entsteht: Der Richterbund sollte keinem Unterstützung geben, der willkürlich und ohne sinnvollen Anlaß seine Sitzungen grundsätzlich außerhalb der üblichen Arbeitszeit der Bediensteten oder so ansetzt, daß sie weit darüber hinaus andauern. Jeder Kollege aber hat Anspruch darauf, gegen Bestrebungen geschützt zu werden, die letztlich den Richter an die Arbeitszeit binden sollen. Entsprechenden Vorstößen des Bezirkspersonalrats beim OLG Hamm ist schon im Jahre 1980 auch das Justizministerium entgegengetreten. Erinnert sei an die klaren Ausführungen von Frau Justizministerin Donneppe bei der Landesvertreterversammlung in Witten am 24. April 1980 (vgl. RiStA 3/80 S. 9). Es ist auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nie zweifelhaft gewesen, daß die Vorschriften der Prozeßordnungen über die Befugnisse des Richters bei der zeitlichen Festlegung und Gestaltung der gerichtlichen Ver-

handlung Vorrang vor allgemein gültigen Arbeitszeitbestimmungen haben (vgl. BGH St 12, 332 u. 15, 392).

Das Thema schien nicht mehr aktuell zu sein, und das war auch gut so. Es ist in RiStA 3/84 nicht im Sinne der vom Deutschen Richterbund vertretenen Vorstellungen aufgewärmt worden. Von unserer Grundauffassung, daß die Justizverwaltung vor allem auf die Interessen der rechtsuchenden Bürger Rücksicht zu nehmen hat und es allein ihre Sache ist, die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Gerichtsverhandlungen zu schaffen, sollten wir nicht abgehen. Auf die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen für ihre nichtrichterlichen Bediensteten hat die Verwaltung, nicht der Richter zu achten. Ggfls. ist für Ablösung der eingesetzten Beamten und Angestellten zu sorgen. Selbstverständlich haben wir zur Kenntnis zu nehmen, daß es Arbeitszeitbestimmungen gibt und diese auf unsere Mitarbeiter Anwendung finden. Der Kollege, welcher will-

kürlich seine Sitzungen für die unmöglichsten Zeiten anberaumt und dabei offensichtlich nur auf seine private Zeiteinteilung Rücksicht nimmt, muß uns jedoch noch benannt werden.

Dem Verfasser dieser Zeilen ist als Vorsitzendem einer großen Strafkammer aus eigener Erfahrung bewußt, wie leicht das Bestreben, die anfallenden Verfahren in angemessener Zeit zu erledigen, eine zu optimistische Einschätzung der Dauer von Zeugenvernehmungen verursacht. Die Kollegen in ähnlicher Situation werden die Erwägung „diesem Zeugen brauche ich ja nur eine Frage zu stellen“ oder „auf jene Zeugen wird voraussichtlich in der Verhandlung verzichtet werden“ aus eigenen Terminierungs- und Planungsüberlegungen kennen. Wir sollten uns auch insoweit von der Arbeitslast, welche unseren Dienst an der Rechtsprechung beherrscht, nicht zu Unvorsichtigkeiten verleiten lassen. Aus grundsätzlichen Erwägungen bedarf es doch immer wieder der besonderen Hervorhebung, daß die Terminbestimmung, die Durchführung der Verhandlung und deren Dauer zum Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit gehören.

VRLG Ludwig Schiller, Mülheim

Versorgungsbezüge und Krankenkassenbeiträge

Seit der Neuregelung der Versorgung der Rentner im Krankheitsfall am 1. Januar 1983 sind diese verpflichtet, von ihrem Einkommen Krankenkassenbeiträge zu zahlen. Dabei berechnet sich die Beitragspflicht nicht nur aus der gesetzlichen Rente, sondern auch aus Einkommen aus Arbeit, aus Versorgungsbezügen der betrieblichen Altersversorgung oder auch des öffentlichen Dienstes, also auch aus Pensionen, § 1304e Abs. 2 RVO.

Zwar bekommt der Rentner zunächst von dem gesetzlichen Rententräger einen Zuschuß zur Beitragsleistung. Dieser wird jedoch bis zum 1. Juli 1985 auf 6,8 Prozent vermindert. Im Rahmen der gesetzlichen Rentenerhöhung zum 1. Juli 1984 hatte dies z. B. zur Folge, daß die Rente sich nur um 1,31 Prozent erhöhte.

Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Regelungen müssen in der Regel rund 6 Prozent Krankenkassenbeitrag zahlen. Denn ihr Beitrag in Höhe des halben allgemeinen Bemessungssatzes ermittelt sich so, daß das Ruhegehalt wie Rente behandelt wird, soweit es die Rente bis zur Beitragsbe-

messungsgrenze auffüllt, im Jahre 1984 also bis DM 3900,— (DM 4050,— für 1985). Gegen die Heranziehung der Pensionsempfänger läuft ein Rechtsstreit aus Rheinland-Pfalz beim Bundessozialgericht in Kassel.

Eine Verfassungsbeschwerde ist vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen worden, weil der Rechtsweg nicht erschöpft war. Deshalb ist der auch in dem Revisionsverfahren beim BSG geltend gemachte Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5, Art. 3 und Art. 14 GG dort nicht weiter geprüft worden.

Es bleibt abzuwarten, ob nach Erschöpfung des Rechtsweges nochmals Verfassungsbeschwerde eingelegt werden muß. Inzwischen erfolgte auch eine Richter-Vorlage nach Art. 100 GG durch das Verwaltungsgericht Köln (NVerwZ 1984/535) zur Überprüfung, inwieweit Art. 2 § 1 Nr. 7 des 2. HStruktG gegen Art. 20 III GG verstößt.

Das Bundesverfassungsgericht strebt an, noch in diesem Jahr eine Entscheidung zu fällen.

Grenzen der Erprobung

Die Bereitschaft junger Kollegen, sich den Mühen und Strapazen der Erprobung zu unterziehen, geht unter dem Eindruck schwindender Beförderungsmöglichkeiten rasch zurück. Die Zahl der interessierten Richter ist inzwischen so klein, daß am OLG Düsseldorf — und die Lage dürfte an den beiden anderen Obergerichten nicht anders sein — nicht einmal mehr die fortlaufende Besetzung der zehn noch vorhandenen Hilfsrichterstellen möglich ist. Auf diese Entwicklung hinzuweisen, sah sich kürzlich der Bezirksrichterrat beim OLG Düsseldorf veranlaßt und schloß sein Rundschreiben an alle Kollegen mit dem aufmunternden Satz: „Treten Sie gegebenenfalls auch von sich aus an den Präsidenten Ihres Landgerichts heran und machen Sie so Ihr Interesse deutlich.“

Lohnt es sich derzeit, Interesse zu bekunden?

Am 1. September 1984 waren zum Beispiel im Bezirk des OLG Düsseldorf 55 Richter mit Erfolg erprobt, die noch auf ein Beförderungamt — sei es als Richter am OLG, Vorsitzender Richter am LG oder weiterer aufsichtführender Richter am AG — warten. Darunter sind vermutlich einige, die örtlich auf ein bestimmtes Gericht fixiert sind und deshalb auf die Bewerbung um anderswo ausgeschriebene Beförderungstellen verzichten. Der Überhang von erfolgreich erprobten Richtern entspricht rechnerisch drei Erprobungsjahrgängen und führt unter Umständen zu sehr langen Wartezeiten, wobei das Erprobungsergebnis wiederum Einfluß auf deren Dauer hat.

Verlängert sich dieser Zeitraum noch, so kommt der Tag, an dem am Bedarf vorbei erprobt wird. Dem setzt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Grenzen. In ständiger Rechtsprechung wird dort vertreten, daß die Abordnung von Hilfsrichtern an das Obergericht nur in Ausnahmefällen zulässig ist, nämlich zur Aushilfe bei übermäßigem, vorübergehenden Geschäftsanfall, bei vorübergehender Verhinderung von Planrichtern oder zur Erprobung von Richtern, die für eine in absehbarer Zeit in Aussicht genommene Beförderung ernsthaft in Betracht gezogen werden (statt vieler Nachweise BGH NJW 61, 830; NJW 66, 352).

Die Erprobung am Bedarf vorbei kann daher zu erfolgreichen Besetzungsrügen führen, ganz abgesehen von einem Verstoß gegen Art. 97 GG, denn auch das Grundgesetz beschränkt die Verwendung von Hilfsrichtern auf das zwingend gebotene Maß (BVerfGE 14, 163).

Wahrscheinlicher indes ist, daß weitere der derzeit unbesetzten Hilfsrichterstellen kurzerhand in Planstellen umgewandelt werden, sofern die Nachfrage sich nicht belebt.



Wir haben ein Herz für den öffentlichen Dienst

Wir lassen
den öffentlichen Dienst
nicht im dunkeln
tappen



Die Deutsche Beamten-Versicherung bietet allen Beamten, Angestellten und Arbeitern an, sich ihre Versorgungsansprüche vom Computer ausrechnen zu lassen. Kurzfristig, kostenlos.

Alle Filialdirektionen sind mit ihren Datensichtgeräten direkt an den Zentral-Computer in Wiesbaden angeschlossen.

Kurzfristig erfahren Sie

- * was Ihnen heute bei Dienst-/Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bleibt
- * ob die spätere Altersversorgung ausreicht
- * wie hoch eine mögliche Hinterbliebenenversorgung ist.

Um so eher können Sie eventuelle Lücken schließen. Weil wir vorher Ihren Versorgungsbedarf errechnet haben, bekommen Sie von uns auf jeden Fall die richtige, Ihrem Bedarf entsprechende Versicherung.

Ich möchte nicht mehr im dunkeln tappen.
Berechnen Sie deshalb meine
Versorgungsansprüche per Computer.

Name _____

Vorname _____ Geb.-Datum _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon _____

Beruf/Dienstbezeichnung _____

Dienststelle/Firma _____

DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN

Coupon bitte einsenden an:

DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN

Kundeninformation 12/06, Berliner Straße 170-172, 6050 Offenbach

**Diese Analyse
gewinnt an
Bedeutung, wenn
Sie zur Alters-
gruppe zwischen
30 und 50
gehören.**



030/011

Erprobung von Richtern – heute

Solange es Richterämter mit unterschiedlichem Ansehen in der Öffentlichkeit und erheblichen Besoldungsdifferenzen gibt, wird es – verständlicherweise – das Bestreben vieler Kollegen sein, in eines der angeseheneren, besser bezahlten und vielleicht auch mit weniger Knochenarbeit verbundenen Ämter zu gelangen. Leider wird selbst von Richtern in diesem Zusammenhang oft von „Beförderungen“ gesprochen, obwohl es sich selbst außerhalb der Justiz langsam herumgesprochen hat, daß es eine Hierarchie – wie im Bereich der Exekutive – in der Dritten Gewalt nicht gibt.

Wenn man vermeiden will, daß die Übertragung eines „höheren“ Richteramtes (allein) von parteipolitischen Erwägungen, vom „langen Arm des Onkels“ oder von anderen sachfremden Erwägungen abhängt, müssen Kriterien gefunden werden, die eine einigermaßen zuverlässige Prognose gestatten, welcher von mehreren Bewerbern sich in dem angestrebten Amt am besten bewähren wird. Im allgemeinen wird die bisherige, meist langjährige richterliche Tätigkeit des Bewerbers hinreichende Grundlagen für die Beantwortung der Frage bieten, ob ihm das neue Amt übertragen werden kann.

Das Land NW hat sich – anders als einige andere Bundesländer – gleichwohl dafür entschieden, in einer förmlich geregelten „Erprobung“ die Eignung für ein anderes Richteramt festzustellen. Nach der AV des Justizministers vom 19. Januar 1972 (2020 – IC. 61 – JMBI. NW 1972, S. 37 –), der eine ähnliche aus dem Jahre 1966 vorausgegangen war, werden bei der Übertragung von Richterämtern mit höherem Endgrundgehalt bei den Landgerichten, den Verwaltungsgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Oberverwaltungsgericht nur „erprobte“ Bewerber berücksichtigt. Die Erprobung geschieht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei Senaten der Oberlandesgerichte und – für Verwaltungsrichter – des Oberverwaltungsgerichts. Sie soll in der Regel zwischen dem 35. und 45. Lebensjahr stattfinden.

Es läßt sich kaum bestreiten, daß es insbesondere für noch verhältnismäßig junge Richter nur vorteilhaft sein kann, Arbeitsweise und Rechtsprechung von Berufungs- bzw. Revisionsgerichten an Ort und Stelle kennenzulernen. Dies ist aber sicher nur ein erwünschter Nebenzweck der Erprobung. Die Hauptsache und das Ziel der Erprobung ist eindeutig, den zu Erprobenden unter „verschärften“ Bedingungen zu testen. Nach

der sechs bis neun Monate dauernden Erprobung wird der Richter beurteilt. Der Vorsitzende des Senats hat einen Leistungsbericht anzufertigen, der das weitere dienstliche Schicksal des Kollegen entscheidend bestimmt.

Dieses Verfahren wirft die Frage auf, ob nicht in schwer erträglicher Weise in die Unabhängigkeit des Richters eingegriffen wird.

Es kann wohl kaum bestritten werden, daß schon jede Beurteilung die Unabhängigkeit tangiert. Bei der Erprobungsbeurteilung gilt dies in besonderer Weise. Der Probant muß sich in aller Regel in ein neues Sachgebiet einarbeiten. Er wird unsicher sein und im allgemeinen der Hilfe der Kollegen bedürfen, um sich nicht mit vielen technischen Dingen ablagen zu müssen, die mit der eigentlichen Aufgabe der Rechtsfindung wenig zu tun haben. Nimmt er die Hilfe der Kollegen zu oft in Anspruch, läuft er Gefahr, seiner Beurteilung zu schaden.

Der junge Kollege, der in einen Spruchkörper mit erfahrenen Spezialisten kommt, wird kaum Dinge problematisieren oder gar zu ändern versuchen, sondern eher Gefahr laufen, sich anzupassen. Anpassung ist aber sicherlich nicht einmal eine richterliche Sekundärtugend. Der Einwand, ein 35 bis 45 Jahre alter Richter müsse Rückgrat genug haben, ist nicht sehr überzeugend. Man macht es jedenfalls vielen Kollegen mit der jetzt praktizierten Form der Erprobung sehr schwer, sich unabhängig zu fühlen und es auch zu sein.

Um Mißverständnissen vorzubeugen: Die aufgezeigten Bedenken richten sich gegen die Erprobung, nicht gegen jede Beurteilung schlechthin. Der Deutsche Richterbund hat sich stets zum Leistungsprinzip bekannt und hält daran auch in der jetzigen Zeit fest, in der das Wort Leistung oft mit einem Unterton von Verachtung oder Herablassung genannt wird. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob das Leistungsprinzip die praktizierte Art der Erprobung erfordert.

Wer sich um das Amt eines Richters am Oberlandesgericht bewirbt, hat bis zu diesem Zeitpunkt in aller Regel mehrere Dezernate am Amt- oder Landgericht verwaltet und – als Richter am Landgericht – jahrelang als Beisitzer in einem Spruchkörper gearbeitet. Es müßte möglich sein, aus den vorliegenden Regelbeurteilungen und der Beurteilung anläßlich der Bewerbung ein zuverlässiges Bild seiner Fähigkeiten und seiner Eignung für das angestrebte Amt

zu gewinnen. Bei diesem Bewerber ist die Erprobung in einem Senat aber noch am ehesten zu vertreten, weil er Gelegenheit hat, sich in dem angestrebten Amt zu bewähren, obgleich nach dem oben Gesagten Zweifel an der Notwendigkeit dieser Bewährung bestehen.

Gänzlich unverständlich und unhaltbar ist die Erprobung bei einem Senat aber in den Fällen, in denen der Bewerber das Amt eines Vorsitzenden Richters am Landgericht erstrebt. Es gibt zahlreiche Zivilsenate, die ebenso wie die Strafsenate Einzelrichtersitzungen nicht kennen. Da der Hilfsrichter beim Oberlandesgericht nicht stellvertreter der Vorsitzender eines Senats sein kann, hat er keine Möglichkeit, seine Eignung zum Vorsitzenden eines Spruchkörpers unter Beweis zu stellen. Gleichwohl muß im Leistungsbericht über den Hilfsrichter am Schluß auch die Feststellung getroffen werden, „ob und in welchem Grade der Richter für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt beim Landgericht ... geeignet“ ist. Jedermann weiß, daß eine solche Feststellung oft nicht möglich ist; gleichwohl wird – im besten Fall, um den Hilfsrichter nicht zu benachteiligen – nach der unsinnigen Bestimmung der Erprobungs-AV verfahren.

Der Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat vor der Neufassung der Erprobungs-AV im Jahre 1972 eindringlich auf diese Mängel hingewiesen, allerdings ohne Erfolg. Ohne dauernde Infragestellung dieser Regelung und ständiges Drängen auf Änderung wird sich auch in Zukunft kaum etwas bewegen. Die Tendenz, auch an fraglich erkannten Regelungen festzuhalten, ist in Ministerien ausgeprägt. Die Erprobungs-AV hat dafür ein groteskes Beispiel geliefert: Bis vor etwa 15 Jahren war es üblich, daß kleine Strafkammern von Richtern am Landgericht (damals Landgerichtsräten) geleitet wurden. Als seinerzeit diese Stellen mit Landgerichtsdirektoren besetzt werden konnten, bewarben sich auch die bisherigen Vorsitzenden, die teilweise diese Kammern 10 Jahre lang geleitet hatten. Man zwang sie, um dem Buchstaben der Erprobungs-AV zu genügen, sich der Erprobung beim OLG zu stellen. Hätte es damals nicht einsichtige Senatspräsidenten beim OLG gegeben, die nachteilige Folgen dieses Unfugs für die betroffenen Kollegen verhindert hätten, wäre es möglich gewesen, daß einem Richter, der 10 Jahre lang unbeanstandet einer kleinen Strafkammer vorgesessen hat, nach sechsmonatiger „Erprobung“ beim

OLG bescheinigt worden wäre, daß er für dieses Amt ungeeignet sei.

Eine solche Groteske hat sich seither nicht wiederholt. Sie sollte aber zeigen, wohin das starre Festhalten an Regelungen führen kann.

Solange es die Erprobungs-AV gibt, sollten wenigstens die dem Richter günstigen Regelungen strikt beachtet werden. Das beginnt damit, daß jeder Kollege, der sich erproben lassen will, und die zuständigen Richterräte darauf achten sollten, daß die Gerichtspräsidenten die Vorschriften über die Benennung der zur Erprobung Vorgesehenen einhalten. Vor einigen Jahren wollten Gerichtspräsidenten die Einberufung zur Erprobung davon abhängig machen, daß der Betreffende zuvor mindestens ein Jahr als Planrichter sowohl im zivilrechtlichen wie im strafrechtlichen Bereich tätig gewesen war. In der Erprobungs-AV ist dies nicht vorgesehen. Richterbund und Richterräte haben eingelegte Mühe gehabt, die Einführung dieser Praxis zu verhindern.

Weitgehend unbekannt ist die Vorschrift, daß jedem Richter beim Amtsgericht auf seinen Antrag Gelegenheit zu geben ist, zur Vorbereitung der Erprobung in einer Kammer des Landgerichts als beisitzender Richter tätig zu werden. Erfahrungsgemäß haben Richter am Amtsgericht, die selbständiges Arbeiten gewöhnt sind, größere Schwierigkeiten als Richter am Landgericht, sich in die Arbeitsweise eines Kollegiums (wieder) einzugewöhnen.

Jeder Hilfsrichter beim OLG kann rechtzeitig erfahren, ob seine Erprobung voraussichtlich erfolgreich sein wird. Er muß spätestens drei Monate nach Beginn der Erprobung über den bisherigen Verlauf unterrichtet und auf etwaige Mängel hingewiesen werden. Geschieht dies nicht, sollte eine Nachfrage nicht gescheut werden.

Nach allen Erfahrungen gibt es aber die meisten Verstöße gegen die Vorschriften der Erprobungs-AV in einem entscheidend wichtigen Punkt: der Er-

stellung des Leistungsberichtes. Dieser ist zwar vom Vorsitzenden des Senats anzufertigen, aber „nach Aussprache mit den übrigen ordentlichen Senatsmitgliedern, die regelmäßig mit dem erprobten Richter an Beratungen teilgenommen haben“. Es ist dies der einzige Fall, in dem eine für den beruflichen Werdegang eines Richters wichtige Beurteilung nicht von einem einzigen allein erstellt wird. Vorsitzende und Beisitzer der Senate beim OLG sollten diese Chance nutzen, zu einer ausgewogenen Beurteilung des erprobten Kollegen zu kommen. Sie sind auch ihm gegenüber verpflichtet, sich an diese wichtige Vorschrift der Erprobungs-AV zu halten.

In letzter Zeit werden insbesondere bei jungen Kollegen, die noch nicht erprobt sind, Zweifel laut, ob es sich überhaupt lohnt, die Strapaze der Abordnung zum OLG auf sich zu nehmen, weil doch keine Aussicht bestehe, alsbald eine Stelle als Richter am Oberlandesgericht oder Vorsitzender Richter am Landgericht zu bekommen. Die vorliegenden Zahlen rechtfertigen diesen Pessimismus nicht. Es kann keine Rede davon sein, daß es einen großen Überhang an Bewerbern gibt. Daß jemand, der unbedingt Vorsitzender Richter an einem kleinen Landgericht werden will, unter Umständen fünf Jahre und länger warten muß, ist oft unvermeidbar, sagt aber nichts über einen Stellenmangel aus. Von einem Bewerberüberhang kann noch nicht die Rede sein, wenn sich auf eine ausgeschriebene Stelle eines Richters am OLG durchschnittlich nicht mehr als zwei Bewerber melden. Es ist zur Zeit noch so, daß jeder erfolgreich Erprobte („erheblich über dem Durchschnitt“/„besonders geeignet“ oder besser) eine sehr große Chance hat, alsbald eine Stelle mit höherem Endgrundgehalt zu bekommen.

In diesem Zusammenhang soll auch erwähnt werden, daß die Zahl der „Beförderungsstellen“ trotz aller Sparmaßnahmen sich nicht vermindert hat.

Computer

Während der 268. Juristenwoche in Bad Münstereifel hat sich gezeigt, daß bereits viele Kollegen einen eigenen „Personalcomputer“ benützen oder aber anschaffen wollen. Sinnvoll erscheint ein Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet, um Interessen zu bekräftigen und um Enttäuschungen zu vermeiden.

Unter folgender Adresse

Klaus Jürgens
Richter am Amtsgericht
Theodor-Heuss-Straße 158
4440 Rheine

Tel. (059 71) 841 44
oder AG Rheine, Tel. 50085

können Informationen eingeholt und Erfahrungen ausgetauscht werden.

Vor allem aber sollten diejenigen, die sich jetzt (noch) nicht zur Erprobung entschließen können, bedenken, daß man diese Strapaze in jüngeren Jahren besser übersteht als kurz vor dem 45. Lebensjahr.

Ein weiteres Argument vieler Kollegen, die zur Zeit auf die Erprobung verzichten, ist nicht so leicht zu widerlegen. Es soll Landgerichte und Amtsgerichte geben, bei denen der zu Erprobende ersatzlos abgezogen wird. Es ist verständlich, daß Kollegen mit dieser Konsequenz vor Augen lieber auf die Abordnung verzichten, um nicht den anderen Richtern des Gerichts zu allem Übermaß an Arbeit auch noch ihr Dezernat aufzubürden. Eine solche Praxis sollte nicht hingenommen werden. Es ist Sache der örtlichen Richterräte und der Bezirksrichterräte, darauf zu achten, daß die dem Bezirk zur Verfügung stehenden Richter gleichmäßig auf die Gerichte verteilt werden.

Anschaffungsdarlehen

Zinssatz 0,4 % p. M.
2 % Bearbeitungsgebühr,
stille Gehaltsabtretung,
keine sonstigen Sicherheiten.
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,—,
Laufzeit 40 Monate,
monatliche Rate DM 295,—,
effektiver Jahreszins
nur 10,51 %

**Billiges
GELD
FÜR
BEAMTE
auf Lebenszeit**

auch für Beamte, deren
Ernennung a. L. bevorsteht

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.

Effektiver Jahreszins
nur 7,7 %
bei einer Laufzeit von
20 Jahren.

**BANKHAUS
DR. MASEL & CO.**
— **SPEZIALBANK** —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtdarlehen im
Dienst der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● bis zum 15-fachen Nettogehalt

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Die Erprobung bei der Generalstaatsanwaltschaft

I.

An mannigfachen Darstellungen vor ungeteilt mitgehendem Publikum kann es die Erprobung mit jeder Traumstraße der Welt aufnehmen. Für den eine Tätigkeit als Staatsanwalt aufnehmenden Assessor wird aus den Berichten allerdings nicht deutlich, ob eine Fahrt mit der Geisterbahn oder Taminos Weg durch Feuer und Wasser — jedoch ohne Zauberflöte — beschrieben werden soll. Später differenziert sich das Bild der Erzähler.

Da sind diejenigen, die eine Erprobung für sich von vornherein ablehnen: „Den Zirkus da oben mache ich nicht mit. Die da oben spinnen doch alle.“ Ein klarer Standpunkt. Gegenüber den Zuhörern scheint er Unabhängigkeit und Rückgrat zu demonstrieren. Die klare Aussage macht eine eindeutige Stellungnahme möglich.

Demgegenüber ist die Darstellung derer, die die Erprobung vorzeitig abgebrochen haben, geeignet, den Zuhörer in einem Strudel von Mitgefühl und Verunsicherung untergehen zu lassen. Danach schalten selbstgerechte Beckmesser die Hebel der Macht, galaktisch entfernt von jeder praxisbezogenen Vernunft und unfähig, die — unbestrittenen — Meriten des an der Front erfolgreichen Strafverfolgers aufzuspüren. Typisch für die Gruppe der Abbrecher ist die Unfähigkeit, die Gründe für das eigene Scheitern und den Erfolg der anderen zu erkennen.

Die erfolgreich Erprobten berichten unterschiedlich: Viele von ihnen sehen keine Veranlassung, die bei der Einweisung in die Mysterien durchgestandenen Erschwernisse herunterzuspielen. Sie schildern den Streß der Nacharbeit, seelisch bedingte körperliche Störungen und Minimalerfolge im Kleinkrieg mit den Ausbildern. Das von ihnen entworfene Bild läßt die geistige Kapitulation vor der angeblich an einem Übermaß behäbiger Pingelei erstickten Mittelbehörde erkennen, die sie als bürokratisch erstarrt begriffen haben. Wenige von ihnen schweigen: Die Erfahrungen der Erprobung positiv zu schildern, bringt einen in den Verdacht der Nestbeschmutzung. Nur im Kreis vertrauter Freunde wird gelegentlich eingestanden, wieviel man in der Erprobung gelernt und wieviel Freundlichkeit und Hilfe man erfahren habe.

II.

Der durch solch vielfältige Schilderungen verunsicherte und nur noch mit notwehrhafter Verzweiflung auf vernünftige Ordnung des Systems vertrauende Beamte tritt mit bangen Gefühlen zur Erprobung an. Er macht — sofern er für ein neues, eigenes Bild der Mittelbehörde überhaupt noch offen ist — folgende Feststellungen:

■ Außer ihm sind auch die Ausbilder (Gegenzeichner) durch die ihnen fortwährend — und meist versteckt — von den Probanden entgegengebrachte, teilweise bis zur Abwehr verstärkte Kritik verunsichert. Die Gegenzeichner entschuldigen sich vielfach wegen der Korrekturen, zumal im formalen Bereich. Sie werben um Verständnis für ihren Standpunkt und wissen, daß — wenn überhaupt — „der Auszubildende“ die Bedeutung der Arbeit bei der Generalstaatsanwaltschaft erst langsam begreifen wird.

■ Die Dezernenten der Generalstaatsanwaltschaft machen ihr bei Dienstantritt des Erprobungsbeamten abgegebenes und mit größter Skepsis aufgenommenes Angebot mit Rat und Tat zu helfen, in gewissenhafter Freundlichkeit wahr.

■ Die „Pingelei“ — ohnehin unumstritten, sobald die Genauigkeit des Ausdrucks gefragt ist — ist auch hinsichtlich der Formalien (insbesondere der Zeichensetzung im Kopf der Verfügungen) auf ehrwürdiger bürokratischer Tradition gewachsen und daher unentzerrbar. Aber dem kann man sich ohne Gewissenskonflikte anpassen, ohne sich entmündigt zu fühlen.

■ Grundsätzlich wird bei der Behandlung der juristischen Fragen aus dem vollen geschöpft. Literatur, Rechtsprechung und Karteien stehen zur Verfügung. Der Proband kann sich die wegen der Schwierigkeit der Literaturbeschaffung von der Heimatfront gewohnten eigenen Überlegungen ersparen und sich darauf beschränken, die Akten zu lesen und die Probleme auszufiltern. Der Rest ist mit einem Blick in die Bibliothek zu erledigen.

■ Die Arbeit bei der Generalstaatsanwaltschaft unterscheidet sich grundlegend von der Arbeit „an der Front“. Der Erprobungsbeamte tastet sich vom Gesetz zu den Justizverwaltungsvorschriften, von der pragmatischen Ermittlungstätigkeit zur Jurisprudenz, an-

zuwenden auf den inzwischen umrissenen, zisierten Sachverhalt. Er bewegt sich von der auch bei ziemlich großer Ungenauigkeit immer noch als Grundlage für eine Hauptverhandlung brauchbaren Anklage zur durchdachten, akribisch ausformulierten Stellungnahme, vom grob umreißen des Vermerks zum gestrafft aufgebauten, prägnant gefaßten Bericht.

■ Gegen Ende der Erprobung erfaßt der Staatsanwalt dann schließlich die „Filterfunktion“ der Generalbehörde zwischen Justizministerium und „Frontbehörde“ sowie ihre Bedeutung als Korrespondent des Oberlandesgerichts.

III.

Im einzelnen herrschen bei den drei Generalstaatsanwaltschaften des Landes hinsichtlich der Erprobung leicht unterschiedliche Gewohnheiten. Allein in Düsseldorf ist eine Hausverfügung erarbeitet worden, die Verlauf und Ziel der Erprobung festlegt. Die beiden anderen Behörden verfahren nach Gewohnheit. Der Gegenzeichner wird in Düsseldorf einmal (nach vier Monaten), in Hamm zweimal und in Köln so oft wie möglich gewechselt, um die Beurteilung des Erprobungsbeamten auf ein möglichst breites Fundament zu stellen. Die Abschlußnote wird in einer Konferenz der Gegenzeichner und der Abteilungsleiter der Generalbehörde festgestellt.

In Köln bearbeiten die Erprobungsbeamten grundsätzlich nur Rechtssachen (Einstellungsbeschwerden und die an das Oberlandesgericht zu sendenden Verfügungen), in Hamm ist der hiermit grundsätzlich identische Aufgabenbereich um gelegentliche weitere Aufgaben — wie Dienstaufsichtsbeschwerden und anderes — erweitert; in Düsseldorf ist den Erprobungsbeamten ein „allgemeines Dezernat“ zugewiesen, das heißt, es sind alle Vorgänge — auch z. B. Fiskusprozeßsachen — zu behandeln, die aus dem dem Dezernat zugeordneten Landgerichtsbezirk vorgelegt werden.

Hervorzuheben ist für Düsseldorf noch die Möglichkeit, die verrufenen Zs-Vermerke (auf Einstellungsbeschwerden) nach Erteilung des kleinen Zeichnungsrechts in verkürzter Form abzufassen. Das kleine Zeichnungsrecht wird 3 bis 5 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft erteilt.

IV.

Durch die Erprobung soll der Staatsanwalt in erster Linie nicht examiniert, sondern zum adäquaten Gegenspieler der Oberlandesgerichte, zum Abteilungsleiter an der dem Landgericht zugeordneten Ermittlungsbehörde und zum Dezernenten bei der Generalstaatsanwaltschaft ausgebildet werden. Er soll z. B. in die Lage gesetzt werden zu einer einwandfreien Rechtfertigung einer Revision (wir wollen uns nicht damit trösten, daß die Verteidiger es auch nicht können). Die Fiktion, der Staatsanwalt sei auch bei Beginn der Erprobung bereits befähigt, diese Ämter auszufüllen, was er nur noch beweisen müssen, führt zu einem guten Teil der mit der Erprobung verknüpften Mißverständnisse.

Als Weiterbildung für die Staatsanwälte behält die Erprobung ungeachtet der inzwischen entscheidend zusammen geschmolzenen Beförderungsstellen ihren Sinn. Es ist zu befürworten, jedem Staatsanwalt durch Ausbildung bei der Mittelbehörde die Abrundung seines Wissens und seiner Fähigkeiten zu vermitteln, die ihn zur vorausschauenden staatsanwaltschaftlichen Arbeit erst instand setzt.

Die auch weitgehend durch die Erprobung bedingte Abwehrhaltung der Staatsanwälte der Basisinstanz gegenüber der Mittelinstanz könnten dadurch abgebaut werden. Der den Probanden belastende Bewährungsdruck entfielen weitgehend, so daß der Schwerpunkt der Erprobung von den Belastungen des Getadelt- und Zensiertwerdens zur Freude an der Arbeit zurechtgerückt würde. Hilfreich für eine Verständigung der staatsanwaltschaftlichen „Instanzen“ wäre auch eine stärkere Fluktuation durch alle drei bis fünf Jahre durchgeführten Austausch der Dezernenten „oben“ und der Abteilungsleiter „unten“.

Der stärkeren Betonung des Ausbildungscharakters der Erprobung folgt, diese dem Staatsanwalt nicht erst nach durchschnittlich zehnjähriger praktischer Tätigkeit bei der Ermittlungsbehörde, sondern nach spätestens fünf Jahren zuteil werden zu lassen.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch der Justiz 1984. Die Träger und Organe der Rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Deutschen Richterbund. Bearbeitet unter Mitwirkung der Justizverwaltungen von Dr. Rudolf Ziegler. 17. Auflage 1984, XII, 406 Seiten, geb., DIN A5, 68,— DM, als Subskriptionsangebot bis 31. Dezember 1984 59,— DM, als Sonderangebot für DRB-Mitglieder bei Sammelbestellung 44,25 DM.

Das im 17. Jahrgang erscheinende Nachschlagewerk gibt einen vollständigen Überblick über die Organisation aller Gerichtszweige und der Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland sowie über die Justizverwaltungen in Bund und Ländern.

Die Richter, Staatsanwälte und Beamten sind mit Nach- und Vornamen, Dienststellung und Dienstalter aufgeführt.

Die Telefonnummern aller Justizbehörden sind enthalten.

Angaben über die Anzahl der jeweiligen Planstellen, aufgeschlüsselt nach Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die jeweilige Einwohnerzahl des Landes oder Gerichtsbezirkes sind enthalten.

Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 1984, C. H. Beck, München, XXII, 259 Seiten, Leinen, 68,— DM.

Es werden fast zwei Drittel aller Ehescheidungen einverständlich nach §§ 1565 Abs. 1, 1566, Abs. 1 BGB i. V. m. § 630 ZPO geschieden. Das zeigt, daß eine große Zahl von Scheidungsvereinbarungen getroffen werden (Eheverträge sind in diesem Zusammenhang seltener). Daher ist es für einen Familienrichter von Interesse, einen „Einblick in die Zusammenhänge“ (so die Verlagsankündigung) solcher Vereinbarungen und Verträge zu erhalten. Das Buch von Langenfeld eignet sich dazu gut.

Auch wenn sich das Buch in erster Linie an Rechtsanwälte und Notare richtet, ist es für den Familienrichter ein Gewinn, denn er kann den Beteiligten aufgrund des Inhaltes Hilfen geben, um eine richtige Formulierung zu finden, aufgrund derer spätere Streitigkeiten verhindert werden können.

Für mich war das Buch dadurch ein Gewinn, daß ich in ihm Hilfe gefunden habe für Fragen, die in der täglichen Praxis selten sind, z. B. bei der Abwicklung einer Gütergemeinschaft.

RAG F. J. Zellerhoff, Düsseldorf

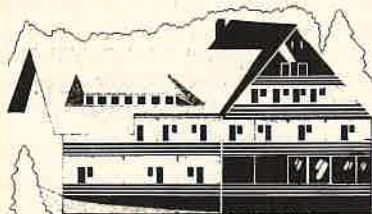
Geschäftsfall bei der Staatsanwaltschaft

Der DRB hatte den Justizminister gebeten, in Ergänzung zu der Aufstellung im JMBl. NW 1984/193 die Zahlen nach der Bearbeitung durch Amts- und Staatsanwälte aufzugliedern.

Der Justizminister teilte jetzt dazu mit:

Im Jahre 1983 hatten die Staatsanwaltschaften in NRW folgenden Geschäftsfall zu verzeichnen:

a) Ermittlungsverfahren Js	803 454
davon staatsanwaltliche Dezernate	468 476
amtsanwaltliche Dezernate	334 978
b) Anzeigen gegen unbekannte Täter	831 050
c) Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	132 580



PRIVATSANATORIUM REFUGIUM

7547 Wildbad/Schwarzwald, Tel. (07081) 2091

unter ärztlicher Leitung — heilhilffähig

individuelle Behandlung — Intensivheilverfahren

Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit.

Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplätze.

Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.

Heilbehandlung bei Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, nervöse Erschöpfung, Krebsnachbehandlung, Managerrkrankheit, Altersbeschwerden.

Stellungnahme zu Gesetzesvorhaben

Die Bezirksgruppe Hamm, die erst am 4. Mai 1984 zur Intensivierung der Verbandsarbeit im Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit NW gegründet worden war und deren Vorstand VRLAG Klaus Weber und die Direktoren des Arbeitsgerichts Kristina Göhlen-Sander (Rheine), Karl-Walter Schröder (Hagen) und Ernst-Dieter Berscheid (Siegen) angehören, befaßte sich in ihrer ersten Arbeits-sitzung in Anwesenheit des Landesvorsitzenden Wolfgang Kinold ausführlich mit Gesetzesvorhaben der Bundesregierung aus dem Bereich des Arbeitsrechts. Im Mittelpunkt der Erörterungen standen die Problematik des befristeten Arbeitsvertrages, verlängerte Kündigungsfristen, Arbeitszeitschutz einschließlich Teilarbeitszeit und das Thema Sozialplan. Die beiden Gesetzesentwürfe stießen auf starke, zum Teil verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Richter sprachen sich einstimmig gegen die Pläne der Regierung aus, bei der Einstellung von arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmern oder jugendlichen Berufsanfängern nach Abschluß der Berufsausbildung eine einmalige Befristung bis zur Dauer eines Jahres zuzulassen. Mit der Zulassung einer Befristung „ohne rechtfertigenden Grund“ würden zum einen gleichzeitig sämtliche Sonderkündigungsschutzvorschriften wie Mutterschutz, Arbeitsplatzschutz, Schwerbehindertenschutz und Schutz für Bergmannsversorgungsscheininhaber außer Kraft gesetzt, zum anderen würden damit zwei Klassen von Arbeitnehmern geschaffen, nämlich „unbefristet Beschäftigte“, die nach sechs Monaten unter das Kündigungsschutzgesetz fallen, und „befristet Beschäftigte“, die nach Ablauf eines Jahres noch nicht sicher sein könnten, ob sie überhaupt weiterbeschäftigt würden. Gegen diese Benachteiligung der sozial schwächsten Arbeitnehmer sprechen verfassungsrechtliche Bedenken.

Wegen der gefestigten Rechtsprechung wurde ein Regelungsbedürfnis für den befristeten Arbeitsvertrag grundsätzlich verneint. Falls der Gesetzgeber dennoch an seinem Gesetzesvorhaben festhalte, müßten nach der Vorstellung der Bezirksgruppe einige Teilbereiche dringend geregelt werden: So sollten befristete Arbeitsverträge ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nur bis zur Dauer von sechs Monaten zulässig sein; vorzusehen seien ferner die Schriftform bei Abschluß von befristeten Arbeitsverträgen, die Begrenzung der Höchstdauer der Befristung auf vier Jahre sowie die Schaffung einer Klagefrist im Kündigungsschutzgesetz zur Überprüfung der Befristung.

Mit überwältigender Mehrheit sprachen sich die Richter für eine Angleichung der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte aus. Das Bundesverfassungsgericht¹⁾ hatte § 622 Abs. 2 BGB mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit für unvereinbar erklärt, als bei der Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer eines Arbeiters vor der Vollendung des 35. Lebensjahres liegende Zeiten nicht berücksichtigt werden, während einem Angestellten bereits Zeiten nach Vollendung des 25. Lebensjahres mitzurechnen sind. Es wurde einhellig als unerträglich angesehen, die Anpassung der Vorschrift der Rechtsprechung zu überlassen und das Bundesarbeitsgericht in die Rolle eines „Ersatzgesetzgebers“ zu drängen. Die dringend gebotene Änderung des § 622 Abs. 2 BGB sollte der Gesetzgeber zugleich zum Anlaß nehmen, die unterschiedlichen Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte zu beseitigen.

Ebenfalls mit überwältigender Mehrheit hielten es die Richter für notwendig, eine gesetzliche Auslegungsregelung über die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit sowie Vorschriften über Ruhepausen und Ruhezeiten bei Bereitschaftsdienst ins Arbeitszeitschutzgesetz aufzunehmen. Während nur wenige Richter diese Punkte ausschließlich durch die Tarifvertragsparteien geregelt wissen wollten, forderte die überwiegende Mehrheit eine Legaldefinition von Arbeitszeitbegriffen, namentlich von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Arbeitsbereitschaft. Unter Arbeitsbereitschaft versteht die Bezirksgruppe²⁾ die notwendige Einordnung des Arbeitnehmers in das Betriebsgeschehen für Zeiten eines von vornherein nicht erwarteten Tätigwerdens. Niemand votierte für die auf Kassel³⁾ zurückgehende Formel des Bundesarbeitsgerichts, nach welcher Arbeitsbereitschaft als Zeit „wacher Achtsamkeit im Zustand der Entspannung“ bezeichnet wird.

Für Höhe und Zahlungsverpflichtung von Zeitzuschlägen wird die Schaffung einer gesetzlichen Regelung für notwendig gehalten, da nach Aufhebung der Arbeitszeitordnung durch das Arbeitszeitschutzgesetz auch die Vorschrift des § 15 Abs. 2 AZO entfällt und damit keine Auslegungsregelung mehr besteht, was im Zweifel als „angemessene“ Vergütung von Zeitzuschlägen anzusehen ist. Die überwältigende Mehrheit der Richter hielt eine gesetzliche Rahmenregelung über Abgeltung von Überstunden und Feiertagsarbeit durch bezahlte Arbeitsbefreiung für erforderlich, da in den bisherigen Tarifabschlüssen die Modalitäten nicht ausreichend geregelt worden sind. Nur wenige Richter meinten, daß dies generell tarifvertraglichen Regelungen vorbehalten bleiben solle.

Fast einhellig war die Auffassung, daß die Vorschriften über die Teilzeitarbeit ins Arbeitszeitschutzgesetz aufgenommen werden sollten. Niemand sprach sich für eine Regelung in einem Sondergesetz aus, wie es der Gesetzentwurf vorsieht. Die Vorschriften über die Arbeit auf Abruf (Kapovaz = kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit) und die Arbeitsteilung (Jobsharing) wurden in ihrer jetzigen Form als zu unausgereift abgelehnt. In der vorgesehenen Vergütung, der über die vereinbarte Teilzeitarbeit bis zum Erreichen der (vollen) regelmäßigen betriebsüblichen Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung als Überstunden, wurde eine Benachteiligung der Vollzeitarbeit und damit eine gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßende Regelung gesehen.

Geteilter Meinung war die Bezirksgruppe darüber, ob Sozialplanforderungen im Rang vor den bevorrechtigten Konkursforderungen des § 61 Nr. 1 KO einzuordnen bzw. diesen mindestens gleichzustellen seien; einhellig wurde dagegen die BArbG-Entscheidung vom 30. April 1984⁴⁾ abgelehnt, nach welcher Sozialplanforderungen zu den nicht bevorrechtigten Konkursforderungen des § 61 Nr. 6 KO zählen sollen. In der Frage, ob durch einen Sozialplan eine verbindliche Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer getroffen oder gar die gesetzlichen, tariflichen oder vereinbarten Kündigungsfristen gegen Abfindungsleistungen abgekürzt werden sollten, erfolgte noch keine abschließende Stellungnahme. Die beabsichtigte Ergänzung des Betriebsverfassungsgesetzes mit dem Ziel, Arbeitnehmer nur unter Berücksichtigung von Nachteilen im Einzelfall Abfindungspauschalen zukommen zu lassen bzw. sie bei Ablehnung eines angebotenen anderen zumutbaren Arbeitsplatzes von Sozialplanleistungen auszuschließen (§ 112 Abs. 5 BetrVG), konnten nicht überzeugen. Auch wenn dem Erhalt des Unternehmens und damit wenigstens eines Teils der Arbeitsplätze bei Betriebsänderung der Vorrang einzuräumen ist, darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Verlust des Arbeitsplatzes und damit des Kündigungsschutzes für die durch den Sozialplan abzufindenden Arbeitnehmer bereits einen Nachteil darstellen und die freie Wahl des Arbeitsplatzes und damit des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden sollte. Die Richterschaft warnte vor Ausschluß der Sozialplanregelungen bei Firmenneugründungen in den ersten vier Jahren der Aufbauphase. Es wird befürchtet, daß damit Manipulationsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet und der Kündigungsschutz zur freien Disposition gestellt werden.

¹⁾ Urteil vom 16. 11. 1982 (DB 1983/450)

²⁾ Im Anschluß an Ide (DB 1969/173, 176)

³⁾ Das Schlichtungswesen, 1926 S. 75

⁴⁾ DB 1984/1831

Bericht aus Bonn

Soweit ersichtlich erstmals in der Geschichte des Deutschen Bundestages hat sich eine Parlamentsfraktion mit — sogleich mehreren — Großen Anfragen zu Themen aus dem Bereich der Justizpolitik an die Bundesregierung gewandt. In jeweils einer Großen Anfrage zur Geschäftsbelastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 10/1739) und zur Geschäftsbelastung in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (BT-Drs. 10/1822) erbittet die SPD-Fraktion detaillierte rechtstatsächliche Auskünfte über das Ausmaß der Belastung der Justiz. Wie zu hören ist, ist noch eine dritte Anfrage zur Situation in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit beabsichtigt.

Offenkundiges Ziel der Anfragen ist es, gewissermaßen „amtliche“ Materialien für eine umfassende Bestandsaufnahme aller Bereiche der Justiz zusammenzutragen. „Bevor über Maßnahmen zur Entlastung der Justiz durch Änderung des Rechtsschutzes nachgedacht wird“, heißt es in der Begründung zur Anfrage 10/1739 (vgl. dazu auch DRiZ 84, S. 415), „sind alle Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung der vorhandenen Kapazitäten auszuloten. Mögliche Änderungen müssen sich zunächst daran messen lassen, inwieweit sie den Zielen förderlich sind, materielle Gerechtigkeit zu verwirklichen und schichtenspezifische Zugangsbarrieren zu den Gerichten abzubauen. Reformen, die diesen Kriterien standhalten wollen, müssen sich deshalb möglichst weitgehend auf empirisches Tatsachenmaterial stützen, aus denen sich die Notwendigkeit und die möglichen Auswirkungen von Änderungen ergeben.“

Am 20. September lief die den sachverständigen Verbänden und Institutionen eingeräumte Äußerungsfrist zu dem Entwurf einer Novelle zum Recht des Unterhalts nach Ehescheidung ab (Einzelheiten sind in DRiZ 84, S. 369 ff. dargestellt). Der Deutsche Richterbund hat sich in seiner Stellungnahme dagegen ausgesprochen, im Hinblick auf den Anspruch auf nahehelichen Unterhalt — weit über die geltende Rechtslage hinausgehend — wieder Erwägungen zum „Verschulden“ der Ehegatten am Scheitern der Ehe Raum zu geben. Vor allem die durch die Neufassung der §§ 1573 Abs. 5 und 1578 Abs. 1 BGB künftig den Familiengerichten obliegende Verpflichtung, über eine — prinzipiell gewiß billigenswerte — zeitliche Begrenzung der Unterhaltszahlung nach Billigkeitserwägungen „insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe“ zu entscheiden, begegnet Bedenken. Auch die Erweiterung des Katalogs

4 % gefordert

Der Deutsche Beamtenbund hat als Verhandlungsführer der Spitzenorganisationen im öffentlichen Dienst für die diesjährige Besoldungsanpassung vier Prozent Erhöhung gefordert.

Der DBB hat an den Bundeskanzler appelliert, jetzt das längst überfällige Signal für die Rückkehr zur Einkommensgerechtigkeit im öffentlichen Dienst zu geben.

Vor dem Hintergrund der Null-Runde 1984 und dem Umstand, daß gegen die Sparmaßnahmen der Bundesregierung 888 Petitionen aus dem öffentlichen Dienst eingegangen sind, u.a. gegen die erweiterte Anrechnung der Renten auf Versorgungsleistungen, gegen die Absenkung der Eingangsbesoldung aber auch gegen diverse andere Sparmaßnahmen nach dem Haushaltsbegleitgesetz, bleibt abzuwarten, mit welchen konkreten Ergebnissen die Verhandlungen nach der Sommerpause fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Die Bundesregierung muß sich vorhalten lassen, daß sie sich mit der Abkoppelung der Beamtengehälter von den tariflichen Erhöhungen für die Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst der Gefahr verfassungswidrigen Handelns aussetzt. Denn es ist — wie durch die Null-Runde und die unterschiedlichen Erhöhungszeitpunkte geschehen — unzulässig, die Beamten und Richter nicht oder nur sehr verspätet an den Steigerungen teilnehmen zu lassen.

des § 1579 Abs. 1 BGB unter Beibehaltung eines allgemeinen Auffangtatbestandes erscheint nicht nur überflüssig, sie ist nach Auffassung des DRB auch inhaltlich und systematisch mißglückt.

Wie in RiStA 3/84 schon als möglich angedeutet, hat sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf einer Novelle zum OWiG

und anderen Gesetzen dafür ausgesprochen, eine Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, bei sog. Kennzeichenanzeigen den Halter des Kraftfahrzeugs in Anspruch zu nehmen. Nach dem Vorschlag des Bundesrats soll das Straßenverkehrsgesetz dahingehend ergänzt werden, daß bei einem Verstoß gegen § 24 StVG, von Fällen der Unbilligkeit abgesehen, dem Halter des Kraftfahrzeuges oder seinem Beauftragten die Kosten des wegen dieses Verstoßes eingeleiteten Verfahrens auferlegt werden können, wenn der Fahrer, der die Zuwiderhandlung begangen hatte, nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand zu ermitteln wäre; der Halter oder sein Beauftragter sollen in diesen Fällen auch ihre Auslagen zu tragen haben.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Bundestag einer solchen Regelung, die gleichermaßen im ruhenden wie im fließenden Straßenverkehr begangene Verstöße betrifft, seine Zustimmung zu geben bereit ist.

Zu den Schwerpunkten der aktuellen Verbandsarbeit gehört die Erarbeitung von Grundsätzen zum Beurteilungsweisen für Richter und Staatsanwälte. Das Präsidium des DRB hat dazu in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause ein Thesenpapier verabschiedet, das nunmehr dem Bundesvorstand zur Beratung vorliegt. Festgehalten werden muß, daß nicht angestrebt wird, einen „Beurteilungskatalog“ aufzustellen; vielmehr geht es darum, unzulässige Kriterien auszuschalten und klarzustellen, welche Gesichtspunkte zwar einer beschreibenden, nicht aber wertenden Beurteilung zugänglich sein können. Wenn trotz der besonderen Problematik von Richterbeurteilungen, die sich aus der richterlichen Unabhängigkeit ergibt, an solchen Beurteilungen festgehalten werden soll, weil sie eine wichtige Grundlage für sachgerechte Personalentscheidungen darstellen, so müssen ihre Grenzen nach Auffassung des Präsidiums in den Richtergesetzen festgelegt werden. Auch für Staatsanwälte müssen dann in den Richtergesetzen entsprechende Regelungen geschaffen werden.

Zur konzeptionellen Vorbereitung des nächsten Deutschen Richtertages, der im Mai 1987 in Hamburg stattfinden soll, hat das Präsidium eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die inzwischen erste Vorschläge vorgelegt hat. Danach soll sich der nächste Richtertag schwerpunktmäßig mit der sich aus dem Amt des Richters und Staatsanwalts ergebenden Verpflichtung gegenüber dem Bürger befassen. Neben der Amtsführung und den Zielkonflikten bei der Rechtsanwendung sollen dabei auch Probleme behandelt werden, die im außerdienstlichen Bereich liegen. Peter Marqua

**Das Ringeläübchen
auf dem
Kapitalmarkt**

**Langzeitdarlehen mit
Versicherungsschutz.**

- Beamtendarlehen in jeder Höhe, dem Einkommen entsprechend, eff. 7,82%
- An alle Arbeitnehmer mit sicherem Arbeitsplatz bis 50.000 DM, eff. 9,92%

Zwei Finanzierungsformen, die Sie nicht überall finden.
Ihre zuverlässige Adresse in Düsseldorf

Lochnigg
Kapitalbeschaffung
Spezialbüro für Langzeitdarlehen mit Versicherungsschutz.
Charlottenstr. 49/Ecke Friedr.-Ebert-Str.
4000 Düsseldorf 1, Postfach 52 02
Tel. ☎ 0211/35 2081-82
Geschäftszeit 8.30-18.30 Uhr
Oder Auszahlungs-Vordruck anfordern

Werden Sie in Ihrer Freizeit Hausbesitzer. Mit uns können Sie es sich leisten.

Sie sind in den besten Jahren, haben große Kinder, vielleicht schon Enkel, und wahrscheinlich geht es Ihnen finanziell besser als jemals zuvor.

Warum sollten Sie also nicht für sich und Ihre Familie ein hübsches kleines Ferienhaus bauen – irgendwo in einer schönen Gegend. Mit uns könnten Sie das – sogar sofort. Das BHW macht es Ihnen durch eine günstige Finanzierung möglich.

Was halten Sie von einem persönlichen Ferienhaus-Finanzierungsplan? Er zeigt Ihnen:

● In welcher Größenordnung Sie sich ein Projekt leisten – und solide finanzieren können.

● Wieviel Zinsen eine Sofortfinanzierung kostet und mit welchem monatlichen Aufwand Sie rechnen müssen.

● Wie eine Finanzierung aussieht, wenn Sie sich – zum Beispiel per Expreß-Tarif B1 oder B4 – den Anspruch auf ein reguläres BHW-Bauspardarlehen erwerben.

● Wie die 7b-Abschreibung – jetzt auch bei Wochenend- und Ferienhäusern – die Belastung reduziert.

Nutzen Sie die kostenlose Sonderleistung Ihres BHW-Beraters. Und lassen Sie sich Ihren persönlichen Ferienhaus-Finanzierungsplan erstellen.

Einfach Coupon ausfüllen und abschicken.

BHW
BAUSPARKASSE

Auf uns baut
der öffentliche Dienst.

C
O
U
P
O
N

01119

Ich möchte mehr über günstige Finanzierungsmodelle wissen. Bitte schicken Sie mir meinen BHW-Berater, damit ich mir einen persönlichen Ferienhaus-Finanzierungsplan erstellen lassen kann.

Bitte einsenden an:
BHW-Bausparkasse, Postfach 666, 3250 Hameln 1

Name

Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Beschäftigungsstelle/Arbeitgeber